

STATUTS de VITIVAL

Art. 1 NAME

- 1.1. VITIVAL ist eine Vereinigung der Walliser Weinbauern, die Techniken und Regeln der nachhaltigen Entwicklung anwenden.
- 1.2. VITIVAL ist Mitglied der Winzerverbände (FVV und OWV).
- 1.3. Vitival ist Gründungsmitglied der Association pour les Contrôles Agricoles en Valais (ACAV), die eine Struktur zur Organisation und Durchführung von Kontrollen von Landwirtschafts-, Obstbau-, Gemüsebau-, Weinbau-, Sömmerungs- und Viehzuchtbetrieben darstellt.
- 1.4. VITIVAL steht in Verbindung mit den verschiedenen Weinbauorganisationen, sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene.
- 1.5. VITIVAL ist Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für nachhaltige Entwicklung (VITISWISS) und übernimmt deren Leitlinien und Reglemente.
- 1.6. VITIVAL ist Mitglied der Walliser Landwirtschaftskammer.

Art. 2 SITZ

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Domizil der Geschäftsführung

Art. 3 GROUPES REGIONAUX

- 3.1. VITIVAL ist in regionale Gruppen gegliedert.
- 3.2. Jede Regionalgruppe ernennt ihren Gruppenchef

Art. 4 ZWECK

VITIVAL verfolgt folgende Ziele:

- 4.1. Förderung und Koordination aller Massnahmen, welche die nachhaltige Entwicklung fördern, um so Trauben hoher Qualität zu produzieren und den landwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Ansprüchen gerecht zu werden
- 4.2. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Winzern.
- 4.3. Teilnahme an den Versuchen der offiziellen Stellen zur Entwicklung neuer Methoden und deren Übertragung in die Praxis

- 4.4. Vertretung des Walliser Weinbaus bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über den ökologischen Leistungsnachweis (Direktzahlungen) sowie das Vinatura®-Zertifikat und das Vinatura NE®-Label

Art. 5 MITTEL

Die Mittel, um diese Ziele zu erreichen, sind folgende:

- 5.1. Sicherstellung und Förderung der Ausbildung von Winzern, die einen nachhaltigen Weinbau betreiben.
- 5.2. Sicherstellung der technischen Beratung für die Produktion der nachhaltigen Entwicklung
- 5.3. Enge Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen, Organisationen mit ähnlichen Zielen und allen Weinbauorganisationen, die auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene tätig sind (OILB).
- 5.4. Die Information über die nachhaltige Entwicklung auf kantonaler und nationaler Ebene sicherstellen.

Art. 6 MITGLIEDER

- 6.1. Die im Weinbau tätigen Mitglieder der ACAV sind Mitglieder von Vitival.
- 6.2. Personen, die sich bei den Aktivitäten der Regionalgruppen engagieren, an den Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen und dies bei der Geschäftsführung beantragen, können sympathisierende Mitglieder werden.
- 6.3. Durch ihre Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder die Statuten zu respektieren
- 6.4. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der direkt von der ACAV überwiesen oder direkt von Vitival eingezogen wird.

Art. 7 ORGANE

Les organes de VITIVAL sont :

- a) die Generalversammlung der Mitglieder der Vereinigung,
- b) die Versammlung der Delegierten,
- c) der Vorstand,
- d) die Technische Kommission,

e) Die Revisionsstelle ¹

¹ Neu angenommene Verfassung gemäss Generalversammlung vom 22.07.2021

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 8.2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern von Vitival zusammen.
- 8.3. Sie versammelt sich einmal pro Jahr, grundsätzlich im ersten Quartal.
- 8.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- 8.5. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und rechtsgültig
- 8.6. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme.
- 8.7. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.8. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 9 ROLLE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung :

- nimmt die Statuten an und beschliesst deren Änderung;
- ernennt :
 - a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die auch Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind,
 - b) die Vertreter von VITIVAL in Vitiswiss,
 - c) die Revisionsstelle.
- genehmigt die Ernennung der Delegierten;
- genehmigt die Ernennung des Vorstandes;
- genehmigt auf Vorschlag des Vorstandes den Beitrag pro Hektar, der von der ACAV erhoben wird;
- genehmigt, auf Vorschlag des Vorstandes, den Beitrag der sympathisierenden Mitglieder;

- entscheidet über andere als die von Vitiswiss herausgegebenen Anforderungen, sei es im Bereich der nachhaltigen Entwicklung für die Erlangung des Zertifikats, des Labels Vinatura DD® oder im Bereich der Weiterbildung;
- entscheidet über Aktionen und Unterstützungen, um bestimmte Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung aufzuwerten;
- ratifiziert den Jahresabschluss und genehmigt das Budget;
- entscheidet innerhalb der Grenzen der Geschäftsordnung über alle Belange der Vereinigung und überträgt dem Vorstand die notwendigen Befugnisse für Fälle, die nicht vorgesehen sind;
- entscheidet über die Auflösung der Vereinigung.

Art. 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

10.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Mitglied des regionalen Relais

10.2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- die Mitglieder des Komitees zu ernennen, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Generalversammlung ernannt werden;
- die Technische Kommission auf Vorschlag des Vorstands zu ernennen;
- an der Delegiertenversammlung von Vitiswiss und der SWBV teilzunehmen

Art 11 Regionale Relais

11.1. Die Rolle der regionalen Relais ist, die Verbindung zwischen den Mitgliedern von Vitival und der technischen Kommission zu gewährleisten.

11.2. Die Regionalrelais regen die Winzer an, sich an der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen.

Art. 12 VORSTAND

12.1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident der Generalversammlung gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung ausgewählt und ernannt. Der Vertreter von VITIVAL im Vorstand von Vitiswiss gehört dem Vorstand von VITIVAL an. Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes der FVV gehört dem Vorstand von Vitival an. Der Geschäftsführer und der Kassierer können ausserhalb des Vorstandes gewählt werden und besitzen eine beratende Stimme.

12.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- den Gruppen technische Unterstützung anbieten und den Kontakt zu den Mitgliedern in ihrem Arbeitsumfeld herstellen;
- Kurse zur Weiterbildung der Mitglieder organisieren, in Zusammenarbeit mit der technischen Kommission;
- Kontrolle und Organisation von Experimenten zur Erprobung oder Verbesserung neuer Techniken, in Zusammenarbeit mit der technischen Kommission;
- die Aktivitäten der Vertreter bei Vitiswiss koordinieren;
- die Verwaltung des Zertifikats und des Labels Vinatura DD® sicherstellen;
- einen Jahresbericht erstellen;
- über die Vergabe des Zertifikats an Winzer, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, entscheiden;
- über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden.

12.3. Der Vorstand kann je nach Bedarf und behandelten Themen externe Personen zu den Sitzungen einladen.

Art. 13 TECHNISCHE KOMMISSION

13.1. Die Technische Kommission besteht:

- aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern von Vitival
- aus mindestens zwei Mitgliedern der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft.
- aus einem Mitglied von Bio-Valais.

13.2. Die technische Kommission:

- führt die vom Vorstand erteilten Mandate aus;
- erstellt informative Dokumente für den nachhaltigen Weinbau im Wallis;
- erstellt einen technischen Jahresbericht.

13.3. Die technische Kommission zieht nach Bedarf weitere Spezialisten bei.

13.4. Die technische Kommission nimmt nicht an den Abstimmungen der Vereinigung teil.

13.5. Die Amtszeit seiner Mitglieder wird stillschweigend verlängert.

Art. 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

14.1. Die Geschäftsführung führt die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus.

Art. 15 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle kontrolliert die Geschäftsführung von VITIVAL und erstellt einen Bericht für die Generalversammlung.

Art. 16 AMTSDAUER

Alle Mitglieder der Organe von VITIVAL werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt, mit Ausnahme der Mitglieder des technischen Ausschusses.

Art. 17 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

17.1. Die Vereinigung wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsführers verpflichtet.

17.2. Der Geschäftsführer ist befugt, die Korrespondenz und die laufenden administrativen Dokumente zu unterzeichnen.

Art. 18 AUSTRITT, AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

18.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktritt oder Tod.

18.2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Richtlinien nicht einhalten oder deren Verhalten dem Verband gegenüber respektlos ist, ausschliessen.

Art. 19 FINANZIELLE MITTEL

Die Ressourcen des Vereins setzen sich aus Eintrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Subventionen zusammen.

Art. 20 AUFLÖSUNG

Die Auflösung von VITIVAL kann von der Generalversammlung beschlossen werden, dies auf der Grundlage einer vorherigen Studie des Vorstandes.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Nettovermögens nach der Auflösung.

Art. 21 NAME

VITIVAL ist **eine geschützte Marke**, die ausschliesslich Eigentum dieser Vereinigung ist.

Art. 22 IN KRAFT TRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 10. Mai 1989 angenommen.

Abänderungen im Februar 1993
Abänderungen im Februar 1994
Abänderungen im Februar 2006
Abänderungen im März 2009
Abänderungen an der GV vom 22.07.2021
Abänderung an der GV vom 21. März 2023

Der Präsident

Stéphane Kellenberger

